

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

(Vom 12. August 1850.)

Mit der Anzeige ihrer Konstituierung verbindet die eidgenössische Münzkommission mehrere Vorschläge zu Förderung ihrer aus verschiedenen Gründen gehemmten Thätigkeit. Hinwieder stellte das Finanzdepartement in Aussicht, daß diese Gründe demnächst wegfallen, worauf der Bundesrath in Beziehung auf die von der Münzkommission gewünschte Anweisung der von ihr bezeichneten Lokalität und nöthiger Geräthschaften folgender Beschluß gefaßt wurde:

1) es sei die Einräumung des berner'schen Münzgebäudes von der Regierung von Bern im ausgesprochenen Sinne der Kommission zu verlangen;

2) es sei gleichzeitig gegenüber der Regierung von Bern der Wunsch auszusprechen, es möchten die sämmtlichen noch vorhandenen Münzgeräthschaften in die Schatzung gegeben werden.

An die Stelle des die Wahl ablehnenden Hrn. Oberstlieutenant Fischer von Brugg ist Hr. Oberst Friedrich Frei von Brugg in die Kleidungskommission gewählt worden.

(Vom 14. August 1850.)

Hinsichtlich des in Nr. 36 dieses Blattes erwähnten Zirkulars des französischen Ministeriums, betreffend

Belohnungen an die ehemaligen Soldaten der Republik und des Kaiserreichs, meldet der schweizerische Geschäftsträger in Paris, daß ein solches Kreis Schreiben wirklich erlassen und eine Kommission zur Untersuchung der Ansprüche niedergesetzt, und daß mehrere von alten Schweizeroffizieren ihm zugestellte Anspruchstitel empfehlend dem Minister des Innern übergeben worden seien. Noch sei keine Resolution erfolgt.

Hr. Rudolf Albertini, von Zug, (Graubünden) ist zum zweiten Unterlieutenant im eidgenössischen Quartiermeisterstabe ernannt worden.

Die Regierung von Tessin ist beauftragt, diejenigen Personen, welche bei letzthin vorgenommener Ausscheldung des sardinischen Kriegsmaterials im eingegebenen Inventar als Eigenthümer verschiedener Waffen bezeichnet sind, aufzufordern, innerhalb Monatsfrist ihre Beweistitel für die angemeldeten Vindikationen einzureichen.

Die Regierung von Schwyz, welche entgegen den Vorschriften der Art. 56 und 57 des Bundesgesetzes über das Zollwesen noch fortwährend von fremden Reisenden, die von Weggis oder Rüschnacht aus den Rigi ersteigen, eine Gebühr von sechs Bagen pr. Pferd oder Lastthier erheben läßt, ist zur Einstellung des Zollbezuges eingeladen worden.

An Aargau ist neue Mahnung gerichtet worden, in Betreff der einzustellenden Gebühren auf durch den Kanton transitirenden Wein und geistigen Getränken.

Druckfehlerberichtigung.

In den Berichten über die Obwaldner und Urner Verfassung sind folgende Fehler zu verbessern.

Seite	335,	Zeile	2	von unten wenn	statt wie.
"	336,	"	3	von unten jene	statt je.
"	353,	"	8	von oben abzuweisen	statt abzuweichen.
"	353,	"	11	antasten	statt anfassen.
"	358,	"	4	von unten nun	statt nur.
"	361,	"	17	von oben noch die	statt nach den.

Viertes Zollgebiet:

(Anmeldung bei Herrn Zolldirektor F. A. Beladini, in Lugano).

Schreiber in Chiasso, mit einer Besoldung von Fr. 600 jährlich.
Einnnehmer in Briffago, mit einer Besoldung von Fr. 500 jährlich.

Bern, den 20. August 1850.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[4] Ausschreibung von Zollbeamten.

Folgende Zollbeamten werden hiermit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber haben ihre Anmeldungen bis und mit dem 31. dieses Monats an den Direktor desjenigen Zollgebiets, unter welchem die nachgesuchte Stelle steht, einzugeben.

Drittes Zollgebiet:

(Anmeldung bei Herrn Zolldirektor F. de M. Sulzer, in Chur.)

In Splugen, Kontrolleur. Jahresgehalt: Fr. 650.

In St. Maria, Einnnehmer. Jahresgehalt: Fr. 360.

Fünftes Zollgebiet:

(Anmeldung bei Herrn Zolldirektor Sigmund De La Harpe, in Lausanne.)

In Chêne Thonex, zweiter Wirth. Jahresgehalt: Fr. 500.

Bern, den 10. August 1850.

Die Bundeskanzlei.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.08.1850
Date	
Data	
Seite	460-463
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 412

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.